

13

Der Unternehmer eines Geschicklichkeitsspieles oder eines behördlich genehmigten Glücksspieles, der, um zum Spielen anzuregen und dadurch seine Einnahmen aus dem Spielbetrieb zu steigern, für die Spieler Preise aussetzt, deren Gewinnung überwiegend vom Zufall abhängt, veranstaltet eine Ausspielung.

StGB § 286 Abs 2.

3. Strafsenat. Urt vom 26. Januar 1956 g. G. 3 StR 405/55.

I. Landgericht Wiesbaden

A u s d e n G r ü n d e n :

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unbefugter Ausspielung gemäß § 286 Abs 2 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt. Die auf die Sachrüge beschränkte Revision des Angeklagten ist unbegründet.

I. Entgegen der Meinung der Revision tragen die tatrichterlichen Feststellungen die Annahme, daß der Angeklagte den äußeren Tatbestand des § 286 Abs 2 StGB verwirklicht hat.

a) Der Angeklagte hat als Leiter des Spielunternehmens Rialto-Club, in dem das sogenannte abgeänderte Ecarté-Spiel, auch Kasinospiel genannt, mit behördlicher Erlaubnis gespielt wurde, denjenigen Spielern des Kasinospiels, die vier, sechs oder zehn Partien hintereinander gewannen, nach entsprechender vorheriger Ankündigung Preise in Gestalt von Pralinen und Cognac zukommen lassen. Das Landgericht hat zu Recht angenommen, daß der Angeklagte damit den Teilnehmern gegen Entrichtung eines Einsatzes die Hoffnung in Aussicht gestellt hat, je nach dem Ergebnis einer wesentlich durch Zufall bedingten Ermittlung einen Vermögenswert zu gewinnen. Das Tatbestandsmerkmal des Veranhaltens einer Ausspielung ist somit richtig dargetan (RGSt 67, 397).

1. Daß die Spieler nicht nur für die Teilnahme am Kasinospiel, sondern auch dafür, daß sie die von dem Angeklagten ausgesetzten Preise gewinnen konnten, einen Einsatz zahlten, hat das Landgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. Der Angeklagte war als Unternehmer mit festen Prozentsätzen an den von den Spielern für ihre Teilnahme am Spiel bezahlten Summen beteiligt. Er erhielt seinen Anteil von dem Bankhalter und hatte die Preise ausgesetzt, um die Umsätze beim Spiel und damit seinen eigenen Gewinn zu steigern. Die Spieler leisteten die Zahlungen, sowohl um an dem Kasinospiel teilnehmen, wie auch um einen von dem Angeklagten ausgesetzten Preis gewinnen zu können. Den Spielern mag zwar vielleicht verborgen geblieben sein, wieviel sie im einzelnen dafür zahlten, damit sie die Aussicht erwarben, einen Preis zu erhalten. Dies ist jedoch für die Annahme eines Einsatzes unschädlich (RGSt 60, 127; 65, 194; BGHSt 2, 79). Davon, daß es sich um eine sogenannte Gratisausspielung gehandelt

hätte, kann nach den tatrichterlichen Feststellungen keine Rede sein. Denn der Angeklagte betrieb das Spielunternehmen geschäftsmäßig. Er stellte den Spielern Räume, Einrichtungsgegenstände, Bedienung und anderes zur Verfügung. Als Gegenleistung erhielt er dafür eine prozentuale Beteiligung am Umsatz. Wenn die Umsätze stiegen, stiegen auch seine Einnahmen. In der Steigerung seiner Einnahmen fand er den Gegenwert für die von ihm ausgesetzten Preise. Daraus ergibt sich, daß der Angeklagte den Spielern keine Geschenke machte und auch nicht machen wollte. Der für die Erlangung der Preise geleistete Einsatz beruhte auch auf einem Spielplan (BGHSt 3, 99 [104]).

2. Ob ein Spieler einen Preis gewann, hing wesentlich vom Zufall, d. h. einem unberechenbaren, dem Einfluß des Spielers entzogenen Ursachenverlauf ab (RGSt 59, 347 [349]). Um einen Preis zu erlangen, mußte der Spieler vier-, sechs- oder zehnmal hintereinander im Kasinospiel gewinnen. Das war aber aus zwei Gründen für den Spieler unberechenbar. Dabei braucht die Frage nicht erörtert zu werden, ob das im Rialto-Club gespielte Kasinospiel ein reines Glücksspiel war oder ob für den Ausgang des Spiels Zufalls- und Geschicklichkeitsumstände maßgebend waren, ob es sich also um ein sogenanntes gemischtes Spiel gehandelt hat und ob dabei die Geschicklichkeitsumstände überwogen. Dafür geben die bisherigen Feststellungen nicht die nötigen tatsächlichen Anhaltspunkte. Selbst wenn das einzelne Kasinospiel ein Spiel sein sollte, bei dem gerade noch der Geschicklichkeitsumstand überwog, so war es schon mit Rücksicht auf das Mischen der Karten reiner Zufall, wenn ein Spieler mehrere Partien hintereinander gewann. Ein weiterer Zufallsumstand liegt darin, daß der Bankhalter berechtigt war, nach seinem Belieben einen Spieler vom Weiterspiel auszuschließen. Er konnte also die zusammenhängende Reihe der Gewinnpartien eines Spielers jederzeit unterbrechen und ihn dadurch nach seinem Belieben daran hindern, die für die Erringung eines Preises erforderliche Anzahl von Partien hintereinander zu gewinnen. Der Spieler hatte auf die Entschlüsse des Bankhalters in dieser Frage keinen Einfluß. Wird der Gewinn von solchen im Belieben des Unternehmers stehenden Handlungen abhängig gemacht, so entschei-

det über ihn der Zufall (RGSt 25, 256; 27, 94). Daß so der Zufall in doppeltem Sinne bei der Gewinnzuteilung eine Rolle spielte, entsprach dem Spielplan und war den Spielern nach den Feststellungen der Strafkammer erkennbar. Sie wollten sich mit hin an einer Ausspielung als Spieler beteiligen (RGSt 60, 385 [387]).

Daß im übrigen der Angeklagte und nicht etwa seine Ehefrau, auf deren Namen der Betrieb lief, Veranstalter der Ausspielung war, hat das Landgericht ohne Rechtsfehler angenommen.

b) Die Ausspielung war auch öffentlich. Sie war nämlich einem vielleicht nicht unbegrenzten, aber jedenfalls nicht durch persönliche Beziehungen verbundenem Personenkreis zugänglich (RGSt 59, 347 [349]). Wenn auch die Eingangstür zum Rialto-Club erst auf Läuten geöffnet wurde, so ließ man doch praktisch jeden, der es wünschte, eintreten, nahm ihn in den Club auf und ermöglichte ihm so die Teilnahme am Spiel. Daß der Angeklagte in Ausnahmefällen jemand den Eintritt verwehrte, steht der Annahme der Öffentlichkeit nicht entgegen. Denn die Strafkammer hat dargetan, daß nicht zwischen allen Spielern Bande persönlicher Art bestanden.

c) Nach alledem bedurfte der Angeklagte zur Ausspielung der Preise einer behördlichen Erlaubnis nach § 286 StGB in Verbindung mit der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl I S 283). Diese Erlaubnis war ihm nicht erteilt.

II. Zur inneren Tatseite hat das Landgericht festgestellt, daß der Angeklagte die Tatumstände kannte, in denen die Merkmale der verbotenen Ausspielung nach § 286 Abs 2 StGB verwirklicht waren. (Wird näher ausgeführt.)